

ÖVE - E 32/1965

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
MERKBLATT

**Bekämpfung von Bränden
in elektrischen Anlagen
und in deren Nähe**

DK 614.841.415

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Erstmalig herausgegeben im Eigenverlag am 1. November 1965
2., verbesserte Auflage, Jänner 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

VI.

Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen

Zu **VDE-Gruppe 01** „Starkstromanlagen“ werden die Bestimmungen „**VDE 0132/1932**, Leitsätze für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“ außer Geltung gesetzt. Soweit in den geltenden ÖVE-Vorschriften (insbesondere in den Vorschriften ÖVE-E 5/1964) Hinweise auf diese Leitsätze enthalten sind, sind diese Hinweise vom Datum dieses Runderlasses an auf die Bestimmungen des Merkblattes „**ÖVE-E 32/1965**, Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe“ zu beziehen.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien; Fernruf: 57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
Einführende Erläuterungen	5
§ 1. Geltung	6
§ 3. Begriffe und Benennungen	6
§ 4. Vorbereitende Maßnahmen	7
§ 5. Maßnahmen bei Bränden	8
§ 6. Eignung von Feuerlöschmitteln	11
§ 7. Maßnahmen nach dem Brand	17
§ 8. Erste Maßnahmen bei Unfällen durch elektrischen Strom	18
Sachregister	20

Copyright ÖVE

Copyright OVE

Einführende Erläuterungen

Immer häufiger sind im Bereich elektrischer Anlagen, besonders in unmittelbarer Nähe von Freileitungen, industrielle, gewerbliche und private Objekte anzutreffen, an denen Brände vorwiegend mit Wasserstrahlen bekämpft werden müssen.

Wie die Erfahrung lehrt, sind die Rettung von Personen aus Lebensgefahr und die erforderliche Brandbekämpfung nur bei raschem und ungehindertem Einsatz möglich. Deshalb sind Verzögerungen und Behinderungen besonders bei der Brandbekämpfung mit Wasserstrahlen auch im Bereich von Hochspannungsfreileitungen möglichst auszuschalten.

Nach Auswertung neuer in- und ausländischer Versuchsergebnisse konnten die bisher geltenden Sicherheitsbestimmungen wesentlich erleichtert und die einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Strahlrohr und spannungsführenden Teilen so festgelegt werden, daß eine ausreichende Bewegungsfreiheit des Strahlrohrführers beim Löscheinsatz in und an spannungsführenden elektrischen Anlagen gegeben ist. Nur Ausnahmefälle erfordern noch die Abschaltung von Freileitungen.

Nach dem Maß der Sicherheitsreserve wird die Empfehlung zur Strahlrohrauswahl gestaffelt angeführt. Sie ist auf besonders ungünstige Bedingungen bezogen, die bisher nur vereinzelt in Versuchsfeldern nachgebildet werden konnten.

Wenn erforderlich, dürfen auch im Trassenbereich von Hochspannungsfreileitungen Vollstrahlrohre über 12 mm Mundstückweite zum Einsatz kommen. Die Entfernungszuschläge wurden auf das unbedingt notwendige Maß festgelegt, um die Brandbekämpfung auch mit solchen Strahlrohren nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Eine Gefährdung kann bei Unterschreitung der Mindestabstände eintreten, wenn der Strahl aus kürzerer Distanz auf spannungsführende Teile einer elektrischen Anlage gerichtet wird. Entsprechende Vorsicht hat immer zu walten.

§ 1. Geltung

- 1,1) Dieses Merkblatt gilt ab 1. November 1965.
- 1,2) Das Merkblatt gilt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe mit Betriebsspannungen über 42 V zwischen beliebigen Leitern.

Es findet keine Anwendung auf die Errichtung elektrischer Anlagen. Hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen (in den jeweils geltenden Fassungen) maßgebend, insbesondere ÖVE-E 1, ÖVE-E 11¹⁾, ÖVE-E 40, ÖVE-L 1 und ÖVE-L 11¹⁾.

§ 2

(Frei für Ergänzungen.)

§ 3. Begriffe und Benennungen

- 3,1) **Elektrische Anlage** ist die Gesamtheit von bestimmungsgemäß leitend, induktiv oder kapazitiv zusammengeschlossenen elektrischen Betriebsmitteln.
- 3,2) Im Sinne dieses Merkblattes werden unterschieden:
- (1) *Niederspannungsanlagen* mit Nennspannungen bis einschließlich 1000 V
Zu den Niederspannungsanlagen zählen z. B. Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen, Ortsnetze, Hausinstallationen sowie Installationen für industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, die Fahrleitungen und Installationen der Straßenbahnen und Oberleitungsbusse (Obusse).
- (2) *Hochspannungsanlagen* mit Nennspannungen über 1 kV
Zu den Hochspannungsanlagen zählen Anlagen, die insbesondere der Erzeugung, Umwandlung und Fortleitung elektrischer Energie dienen, z. B. Kraftwerke, Schalt- und Umspannanlagen, Freileitungen, elektrische Bahnanlagen.
Hochspannungsanlagen sind mit Ausnahme der der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Fahrleitungen elektrischer Bahnen durch Warnschilder besonders gekennzeichnet [vgl. ÖVE-E 5 (in der jeweils geltenden Fassung)].
- 3,3) **Elektrizitätswerke** im Sinne dieses Merkblattes sind Unternehmen, die der öffentlichen oder privaten Stromversorgung dienen, also auch Kraft- und Umspannwerke von Betrieben.

¹⁾ Derzeit in Ausarbeitung.